

# **Satzung des Vereins „aidshilfe dortmund e.v.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „aidshilfe dortmund e.v.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, HIV-Positive sowie an AIDS Erkrankte zu unterstützen und zu beraten. Hierzu gehören auch die konzeptionelle Entwicklung und Durchführung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhinderung von AIDS sowie anderer sexuell übertragbarer Krankheiten und die Beratung und Unterstützung Angehöriger und FreundInnen. Auch zielgruppenspezifische Angebote, z.B. für Frauen, DrogengebraucherInnen, homosexuelle Menschen oder psychisch kranke Menschen gehören zum Zweck des Vereins.

Er bezweckt insbesondere:

- AIDS-Kranken zu helfen
- HIV-Antikörper-Träger zu beraten und zu betreuen
- Personen über AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten zu beraten und aufzuklären
- öffentliche Stellen, u.a. in der Stadt Dortmund durch die Mitarbeit und Beratung in mit der AIDS-Erkrankung zusammenhängenden Tätigkeiten zu unterstützen
- verstärkt über AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten zu informieren und dadurch einer gesellschaftlichen Ausgrenzung von Minderheiten entgegenzuwirken
- prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von AIDS sowie anderer sexuell übertragbarer Krankheiten bekannt zu machen.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

1. durch den Aufbau und Betrieb einer Fachstelle für sexuelle Gesundheit
2. durch den Aufbau und Betrieb eines Drogenhilfesystems sowie
3. durch den Aufbau, die Unterstützung und Begleitung von Selbsthilfe(-gruppen)
4. durch den Aufbau und Betrieb betreuter Wohnformen.

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und erhält keine Vergütung.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen (nebenamtlich im Sinne von Honorarkräften und WerkvertragsnehmerInnen) können ebenfalls Mitglied werden. Allerdings haben diese kein Stimmrecht bei der Wahl des Vorstandes, sie können auch nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen außerdem nicht an Entscheidungen einer Angelegenheit mitwirken, wenn diese ihm/ihr einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung die natürliche Person direkt berührt. Die Offenbarungspflicht über das

Mitwirkungsverbot ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, die über den Grund des Mitwirkungsverbotes entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben
3. Der Vorstand kann auf Antrag einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederentscheidung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären ist
  - b) Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Aufforderung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitzuteilenden Ausschlussgründen zu äußern. Widerspricht das Mitglied dem Ausschlussbeschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Diese haben Rederecht, aber kein Stimm- oder Antragsrecht.
2. Sie wird durch den Vorstand unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Dabei gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand für notwendig erachtet wird oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Beratung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über die Richtlinien für die Vereinsarbeit
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die erstmalige Ausübung des Stimmrechtes ist erst möglich, wenn die Mitgliedschaft drei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung besteht. Die Regelung des Mitwirkungsverbot in § 4, Punkt 1 dieser Satzung ist zu berücksichtigen.
7. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn dem 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufes der Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
10. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
11. Ergibt sich bei Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt dieser als abgelehnt.
12. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint und zugleich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht hat. Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Dabei ist die von der Mitgliederversammlung zuvor beschlossene Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder zu beachten. Bei Stimmgleichheit findet eine entsprechende Stichwahl statt.  
Wird die absolute Mehrheit von weniger Kandidatinnen und Kandidaten erreicht, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, finden weitere Wahlgänge nur dann statt, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder geringer als drei wäre. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein weiterer Wahlgang stattfindet. Die Vorschriften für den zweiten Wahlgang gelten entsprechend.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Vereins sein müssen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode festgesetzt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit im Verein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus oder werden auf einer Mitgliederversammlung weniger Vorstandsmitglieder gewählt, als zuvor in der Mitgliederversammlung beschlossen, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Monaten für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach zu wählen, sofern sich durch das Ausscheiden die Anzahl des Vorstandes auf weniger als drei Vorstandsmitglieder verringert.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
7. Nachgewiesene Aufwendungen, die in Rahmen der Vorstandstätigkeit erfolgen, können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 9 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus ausgewählten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur.
2. Wesentliche Aufgabe der Kuratoriumsmitglieder ist, in Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung mit ihrem Namen im öffentlichen Leben im Sinne des Vereinszwecks für die Unterstützung der Menschen mit HIV und AIDS zu werben.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht.
4. Der Vorstand soll das Kuratorium mindestens einmal jährlich zusammenrufen, um über aktuelle und geplante Entwicklungen des Vereins zu informieren. Vorstand und Geschäftsführung nehmen an diesen Besprechungen teil.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht zur Auflage gemacht werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche AIDS-Stiftung, Stiftung des bürgerlichen Rechts, 53111 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Verein wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter VR 3386 am 07. Oktober 1985 eingetragen.

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.1987 geändert. Die Änderung wurde am 25.10.1989 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 02.03.1994 geändert (§ 2 und § 10 Absatz 2). Die Änderung wurde am 09.07.1994 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 20.10.1995 geändert (§ 8, Absatz 1). Die Änderung wurde am 07.12.1995 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Dortmund, den 04.01.1996

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 17.04.1996 geändert (§§ 4 – Mitgliedschaft, § 7 Mitgliederversammlung, § 8 Vorstand). Die Änderung wurde am 14.06.1996 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Dortmund, den 18.06.1996

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 09.02.1998 geändert (§ 8 Abs. 2 – Vorstand).

Die Änderung wurde am 10.03.1998 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Dortmund, den 30.03.1998

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 30.08.1999 geändert (§ 8 Abs. 1 und 3 Vorstand).

Die Änderung wurde am 05.10.1999 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 30.01.2003 geändert (§§ 2 Vereinszweck, § 3 Selbstlosigkeit, § 4 Mitgliedschaft und § 7 Mitgliederversammlung). Die Änderung wurde am 17.03.2004 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Dortmund, den 29.03.2004

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 27.04.2009 geändert (§ 6 Organe des Vereins, § 8 Vorstand, § 9 Kuratorium, § 10 Satzungsänderung, § 11 Auflösung). Die Änderung wurde am 17.09.2009 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Dortmund, den 29.09.2009

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 28.09.2010 geändert (§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, § 2 Vereinszweck, § 3 Selbstlosigkeit, § 11 Auflösung). Die Änderung wurde am 03.01.2011 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Dortmund, 12.01.2011

Vorstehende, geänderte Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 30.11.2012 geändert (§ 2 Vereinszweck, § 3 Selbstlosigkeit). Die Änderung wurde am 18.03.2013 vom Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Dortmund, 21.03.2013